

U e b e r s i c h t
der
Verhandlungen der Rheinischen Provinzialstände
auf dem zweiten Landtage.

Der Allerhöchsten Anordnung Sr. Majestät des Königs zufolge, vereinigten sich am 18. Mai 1828 die Abgeordneten der Rheinprovinz zum zweiten Provinzial-Landtage zu Düsseldorf.

Nach vorhergegangenen Gottesdienste eröffnete der Königl. Landtags-Commissarius, Geheimer Staats-Minister und Oberpräsident Freiherr von Ingersleben, Exzellenz, denselben mit einer angemessenen Rede, und überreichte sodann die Allerhöchsten Propositionen dem ernannten Landtags-Marschall, Fürsten zu Wied, welcher die Rede des Herrn Landtags-Commissarius beantwortete, nach dessen Entfernung den Inhalt der Königlichen Propositionen der Versammlung bekannt machte und den ehrfurchtsvollen Wünschen sämmtlicher Abgeordneten durch den Antrag entgegen kam, die Gefühle des ehrerbietigsten Dankes für den erneuerten Beweis der landesväterlichen Fürsorge Sr. Majestät dem Könige in einer allerunterthänigsten Adresse vorzutragen.

Nachdem hierauf die Ausschüsse von dem Landtags-Marschalle bezeichnet und ihre Mitglieder ernannt waren, und da keine Abänderung in der früheren Geschäfts-Ordnung für nöthig erachtet wurde, so theilte derselbe die Arbeiten in zwei Abschnitte: wovon

Der Erste die von des Königs Majestät zur Begutachtung des Landtages Allerhöchst bestimmten Propositionen, der

Zweite diejenigen Gegenstände befassen sollte, welche

- a) durch Mittheilung hoher Staats- Behörden an den Landtag bereits gelangt wären, oder noch gelangen würden;
- b) durch specielle Anträge der Abgeordneten, oder durch Petitionen aus der Provinz zur Sprache kommen möchten.

E r s t e r A b s c h n i t t .

Die von Sr. Königlichen Majestät dem Landtage zur Begutachtung Allerhöchst bestimmten Propositionen erforderten:

1.

Die Modifica-
tionen der preu-
ßischen Gesetzge-
bung bei deren
Einführung in den
Rheinprovinzen.

Das allerunterthänigste Gutachten der Rheinischen Stände über die, mittels Allerhöchsten Dekrets vom 20. April 1828, ihnen mitgetheilten Vorschläge der zu Berlin niedergesetzten Commission, in Beziehung auf die, bei Einführung der Preussischen Gesetzgebung in den Rheinprovinzen nothwendigen Modificationen.

Die Provinzial-Stände fanden sich zu der dankbarsten Anerkennung aufge-
regt, als sie aus der vorerwähnten Allerhöchsten Proposition, und aus dem der-
selben beigefügten besondern Dekrete die Ueberzeugung schöpften, daß auf die
Wünsche und Bedürfnisse der Rheinischen Provinz bei Einführung der neuen
Gesetzgebung gerücksichtigt werden wird, und daß Hoffnung gegeben ist, daß,
auffer den zwölf in der Beilage zu dem gedachten Dekrete, unter Ziffer 1. ange-
deuteten Artikeln, auch noch mehre andere, nach dem Ermessen der Revisions-
Commission, in das Rheinische Provinzial-Recht werden aufgenommen werden.
Es wurde dabei noch der allerunterthänigste Wunsch geäußert, und Sr. Königli-
chen Majestät vorzutragen beschlossen, daß noch einige andere in den Eigenthüm-
lichkeiten der Provinz gegründete Bestimmungen, namentlich auch der jetzt hier
noch Gesetzeskraft habende Handels-Codex mitaufgenommen werden möchte.

Der Bestimmung Sr. Majestät des Königs gemäß, ist das Gutachten der
Provinzial-Stände über die in der Beilage 1. des Allerhöchsten Dekrets enthal-
tenen zwölf Artikel, in dem darüber geführten Protokoll, abgegeben worden; die-
selben wurden sämmtlich zur Aufnahme in das Provinzial-Recht für geeignet ge-
halten, und nur folgende Modificationen wurden allerunterthänigst vorgeschlagen:

ad 5. daß, wenn ein Fluß, durch gänzliche oder theilweise Veränderung seines
Laufes, von schon bestehenden Inseln oder von dem Ufer einen Theil ab-

reiße und umschließe und daraus eine neue Insel bilde, diese nicht dem Staate, sondern dem Eigenthümer, dem sie entrisfen worden, gehöre.

ad 6. Daß das gesetzliche Verkaufs-Recht blos dem Miterben gegen einen Dritten zustehet, der sich in die Erbschaft eingekauft habe.

ad 9. Daß die bestehenden Uferordnungen, wohin jedoch Anordnungen der Lokal- und Polizeibehörden nicht zu rechnen, nur vor der Hand Gesetzeskraft erhalten sollen, wobei die allerunterthänigste Bitte ausgesprochen ist, daß es Sr. Majestät gefallen möge, die bestehenden Uferordnungen einer Revision unterwerfen, daraus einen Gesetz-Entwurf bilden und diesen den Ständen zur Berathung Allergnädigst vorlegen zu lassen.

ad 12. Daß der Nachsatz «in so fern das allgemeine Landrecht in einzelnen Fällen nichts Abweichendes enthält» nicht aufgenommen werden möge, so lange die Revision der allgemeinen Gesetzgebung nicht beendet sey, indem nach den Allerhöchsten Bestimmungen das Criminal-Recht vor der Revision von der Einführung ausgenommen seyn solle.

Ueber diejenigen Bestimmungen, welche in der Beilage 2. des Allerhöchsten Dekrets den Ständen mitgetheilt sind, und diejenigen Vorschläge zu Modificationen des allgemeinen Landrechts betreffen, welche bei der Revision desselben noch zu berücksichtigen wären, ist zwar kein Gutachten erfordert, jedoch durch Stimmenmehrheit darauf angetragen worden, daß:

ad No. 16. Der erimirte Gerichtsstand bei der allgemeinen Revision der Gesetzgebung nicht eingeführt, und die denselben begründenden Titel des allgemeinen Landrechts von der vorbehaltenen Einführung Allergnädigst ausgenommen werden möchten.

So wie

ad No. 17. Es möge diese Anordnung dahin Allergnädigst beschränkt werden, daß nur Bettler aus Gewohnheit, und Arbeits-Unfähige auf den Antrag der Local-Behörden in eine Arbeits-Anstalt abgeführt werden sollen, Landstreicher nach gerichtlichem Erkenntniß über die Landstreicherei; indem der Wunsch des ersten Landtages nur in diesem Sinne ausgesprochen war.

Das in dem Allerhöchsten Dekret geforderte Gutachten über den Antrag der Deputirten, welche der Commission aus dem Stande der vormals unmittelbaren Reichsstände und aus dem Stande der Ritterschaft beigeordnet waren, «wegen Wiederherstellung der durch die französische Gesetzgebung aufgehobenen früheren Gesetze

- 1) über die eheliche Gütergemeinschaft,
- 2) über die Intestat-Erbfolge,
- 3) über die Befugniß der Eltern, durch Ehe-Einkindschafts- und Erbverträge die Erbfolge unter den Kindern festzusetzen, mit genauer Bezeichnung derjenigen Gesetze, deren Wiederherstellung gewünscht wird,» hat die ständische Versammlung veranlaßt, einen mit den Hauptgrundsätzen aller Naturrechte übereinstimmenden Gesetzes-Vorschlag zu entwerfen, und der Allernädigsten Prüfung und Sanction Sr. Majestät des Königs allerunterthänigst vorzulegen. Die Ritterschaft hat, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, ihre ehrerbietigsten Anträge in dieser Hinsicht besonders erwogen, und in separater Eingabe der huldreichsten baldmöglichsten Bestätigung empfohlen.

Die ständische Versammlung hat die dankbarste Anerkenntniß darüber ausgesprochen, daß außer denen, von der Einführung bereits ausgenommenen, Theilen des allgemeinen Landrechts auch noch die Theile vom Post-, Jagd- und Bergwerks-Regal, von Armen-Anstalten und milden Stiftungen, die allgemeine Gerichts-Ordnung, die Hypotheken-Ordnung, das Criminal-Recht und die Criminal-Ordnung, bis zur erfolgten Revision von der Einführung in den Rheinprovinzen ausgenommen bleiben und giebt um so mehr der Hoffnung Raum, daß bei der fortschreitenden Revision die aus dem Interesse und den Eigenthümlichkeiten der Provinz entstandenen Bitten und Wünsche bei Sr. Majestät dem Könige Berücksichtigung und Erörterung finden werden.

Noch ist die allerunterthänigste Bitte hinzugefügt worden, daß Se. Königl. Majestät Allernädigst geruhen möge, die Einführung der noch vorbehaltenen Theile des allgemeinen Landrechts, vor der gänzlich beendigten Revision nicht zu befehlen, und dadurch jedes Provisorium von der Provinz abzuwenden; dagegen aber die Revision derselben, so wie die ganze Gesetzgebung möglichst beschleunigen zu lassen, auch der Revisions-Commission, im Verhältniß zu den übrigen Provinzen, rheinische Rechtsgelehrte beizuordnen, die durch langjährige Erfahrung mit den hiesigen Rechts- und Gerichts-Institutionen vertraut sind.

Der Antrag der ständischen Versammlung an den Herrn Landtags-Commissarius, daß die Arbeiten der ständischen Deputirten bei der Revisions-Commission dem Landtage mitgetheilt werden möchten, wurde von Einem hohen Justiz-Ministerio abgelehnt.

Außerdem hatte der Landtag

zu erörtern, ob der vorgelegte Gesetz-Entwurf zur Abstellung der in einigen Theilen der Rheinprovinzen und Westphalens gewöhnlichen Gebehochzeiten und ähnlicher Festlichkeiten zulässig und zweckmäßig sey: Abstellung der Gebehochzeiten.

Die versammelten Stände theilten die in dem Berichte des Ausschusses enthaltene Meinung:

daß Se. Königliche Majestät allerunterthänigst gebeten werden möchte, das vorgeschlagene Gesetz nicht auf die Rheinprovinzen auszudehnen, da die Polizeibehörden leicht, wie bisher, jede aus den nur in einem kleinen Theil der Provinz üblichen Gebehochzeiten etwa entstehende Unordnung verhindern könnten. In den Kreisen, wo die bestehenden Verordnungen dazu nicht hinreichen möchten, wüßte man den Landrätthen und Kreisständen die Befugniß erteilt zu sehen, sich nöthigenfalls an die geeignete Behörde um geschärfere Verfügung wenden zu dürfen, die Handhabung der Ordnung könne alsdann den verantwortlichen Localbehörden überlassen bleiben.

In gleicher Art war von dem Herrn Landtags-Commissarius die Abschaffung des sogenannten Trauer- und Neu-Essens, welches in einigen Theilen der Provinz statt findet, dem Landtage vorgeschlagen worden.

Die Stände-Versammlung war jedoch einstimmig der Meinung, daß auch dieserhalb kein Gesetz erforderlich sey, indem:

- 1) in den Landestheilen, wo die Sitte des Neuessens besteht, dieses nur den entfernten Verwandten und Freunden gegeben wird, die oft mehrere Stunden weit zur Beerdigung sich einfinden und dann wohl einer Erquickung bedürfen.
- 2) Weichen bereits die feierlichen Beerdigungen fast allgemein den sogenannten stillen Beerdigungen.
- 3) Bei der armen Klasse wird nur den Trägern etwas Unbedeutendes verabreicht.
- 4) Kinder werden stets stille beerdigt.
- 5) Sollten in seltenen Fällen bei diesen Gelegenheiten Kontraventionen gegen die polizeilichen Anordnungen vorkommen, so haben die betreffenden Behörden ausreichende Mittel einzugreifen und jeden Unfug zu ahnden.

3.

Se. Königliche Majestät haben durch die Allerhöchste Bestimmung vom 20. April 1828 ferner zu gestatten geruhet, daß den Provinzial-Ständen das Hofgärtnerhaus zu Düsseldorf gegen Entrichtung der bisherigen Miethen eingeräumt, ihnen auch der angrenzende Raum von 22 bis 23 Quadrat-Ruthen zum Anbau auf ihre Kosten, gegen Uebernahme aller Bau- und Reparaturkosten, so wie der öffentlichen Abgaben überlassen und deshalb ein Arrangement mit dem Herrn Landtags-Commissarius getroffen werden dürfe.

Mit ehrfurchtsvollem Dank die Königliche Gnade erkennend, haben die getreuen Stände die Bedingungen sowohl, als auch die Kosten des Anbaues und alle sonstige örtliche Verhältnisse geprüft und gefunden, daß die Kosten des Baues und anderweitige Nachtheile die bezweckte Ersparniß gegen die bedeutende Miethen des gegenwärtigen Ständelocals nur sehr unvollständig erreichen lassen, und dabei auf mannigfache andere Vortheile verzichtet werden müßte; ferner sind ihnen zum eigenthümlichen Erwerb anderer Gebäude bereits Vorschläge gemacht worden, zu deren Prüfung die Zeit der diesjährigen Sitzungen nicht mehr hinreichte; sie erlaubten sich daher die allerunterthänigste Bitte:

wenn sich zur Erwerbung anderer Gebäude vortheilhaftere Gelegenheit darbieten würde, die Allerhöchste Genehmigung ehrfurchtsvoll nachsuchen zu dürfen.

4.

Die in der Allerhöchsten Proposition vom 20. April d. J. befohlene Ausscheidung der Hälfte der Landtags-Abgeordneten in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. März 1824 §. 23. wurde vorschriftsmäßig durch Verlosung bewerkstelliget, und ist Sr. Majestät dem Könige ein namentliches Verzeichniß der auf diese Art Ausgeschiedenen allerunterthänigst eingereicht worden.

5.

Nach der Allerhöchsten Proposition vom 30. April 1828 haben des Königs Majestät die auf dem linken Rheinufer durch die Verordnung des Gouvernements vom Mittel- und Niederrhein und der Oestreichisch-Baierischen Landes-Administration im Jahre 1814 vorläufig regulirten Jagd-Verhältnisse, definitiv zu ordnen beschlossen, und erachten für angemessen, den Besitzern größerer zusammenhängender Grundflächen, insonderheit den ehemaligen Jagdberechtigten, die aus-

schließliche Benutzung der Jagd auf ihrem Eigenthum zurückzugeben, die kleinern Grundstücke aber, auf welchen von den einzelnen Besitzern selbst das Jagdrecht nur mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeübt werden kann, in Jagdbezirke zu vereinigen, damit auf selbigen die Jagd, sey es durch Verpachtung oder Administration zum Vortheil der Eigenthümer ausgeübt werde, und wollen das Gutachten der getreuen Stände über folgende Punkte vernehmen:

- 1) Welchen Umfang soll eine zusammenhängende Grundfläche als Minimum haben, damit dem Besitzer darauf die ausschließliche Benutzung der Jagd und die Ausübung des Jagdrechts gestattet werde?
- 2) Sollen die gemeinschaftlichen, aus kleineren Grundstücken zusammensetzenden Jagdbezirke auch nach Abtrennung der größern von den Eigenthümern ausschließlich zu benutzenden Flächen, wie zeither, von den Gemeinde-Feldmarken gebildet werden, oder welches andere Prinzip ist zur Bildung derselben anzunehmen?
- 3) Sollen die Angelegenheiten der Jagd in solchen aus kleinern Grundstücken bestehenden Bezirken von dem gewöhnlichen Gemeinde-Vorstande, unter Zuziehung der Gemeinde-Betreuer besorgt, oder soll, da hierbei nur das Interesse der Grundbesitzer eintritt, eine besondere Repräsentation der Letztern zu diesem Zwecke gebildet werden, unter deren Zuziehung dann die Verpachtung, Administration, Verwendung des Ertrags u. s. w. zu reguliren ist?
- 4) Welche Anforderungen sollen an die Pächter oder Administratoren des Jagdrechts gemacht werden, um den Beeinträchtigungen sowohl des Interesses der Grundbesitzer, als der öffentlichen Sicherheit vorzubeugen?

Außer der Beantwortung dieser Punkte ist es den getreuen Ständen gestattet, sonstige Wünsche in dieser Angelegenheit vorzutragen, auch haben Sr. Königliche Majestät dem Landtage die Vorarbeiten des Ministeriums über diese Gegenstände zu einem besseren Anhalte vorlegen zu lassen geruht.

Die getreuen Stände haben in Befolgung des Königlichen Willens den Gegenstand in reifliche Erwägung genommen, und mit Ausnahme, daß die Ritterschaft in einer Separat-Reservation, ihre ehrerbietigen abweichenden Wünsche einzureichen sich vorbehalten hat, ist das Resultat der Berathungen in erläuternder Darstellung Sr. Königlichen Majestät allerunterthänigst vorgelegt worden. Es stellt sich daraus hervor, daß zu dem, von einem hohen Staats-Ministerio, aufgestellt-

ten Entwurf, von der ständischen Versammlung nur die zusätzlichen Bestimmungen gewünscht worden sind, daß:

- 1) eine zusammenhängende Grundfläche von wenigstens 300 Magdeburgschen Morgen als Minimum zur ausschließlichen Ausübung des Jagdrechts erfordert werde.
- 2) Die Bildung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke durch die Grenzen der Gemeinde-Feldmarken festgestellt.
- 3) Das Interesse der Grund-Eigenthümer bei Verpachtung oder Administration einer Commission von Grund-Eigenthümern anvertraut werden möge, deren Zusammensetzung die getreuen Stände der Weisheit Sr. Königlichen Majestät ehrfurchtsvoll anheim stellen.
- 4) Zu den allgemeinen Bedingungen, an welche die Befähigung, als Jagdpächter aufzutreten, geknüpft werden soll, auch die hinzugefügt werden möge, daß der Anpächter wenigstens 20 Thaler an directen Steuern entrichten müsse.

6.

Klassensteuer.

Mittels Allerhöchster Proposition vom 4. May d. J. haben des Königs Majestät einen Aufsatz des Finanz-Ministeriums dem zweiten rheinischen Landtag mitzutheilen geruht, welcher die, in dem Landtags-Abschiede vom 13. July 1827 unter S. 5. zugesagte Erörterung derjenigen Bedenken enthält, welche in Beziehung auf die von den getreuen Ständen der Rheinprovinz nachgesuchte Contingentirung der Klassensteuer obwalten sollen. Diesem Aufsatze ist zugleich der Entwurf einer Verordnung beigelegt, wonach diese Contingentirung, und eine derselben gemäße Vertheilung der gedachten Steuer künftig erfolgen möge, und wollen Se. Majestät darüber das allerunterthänigste Gutachten der rheinischen Provinzialstände erwarten.

Nachdem der damit beauftragte Ausschuß die Vorarbeiten beendet hatte, vereinigte sich die Stände-Versammlung zuvörderst zur dankbarsten Anerkenntniß, daß Se. Majestät huldreichst geruhet haben, auch in dieser, das innerste Familienleben der Staatsbürger unmittelbar berührenden, Angelegenheit den allerunterthänigsten Wünschen des ersten Landtags zu willfahren, obgleich gegen die Contingentirung der Klassensteuer scheinbare Bedenken erhoben waren. Der Provinz sind hierdurch die Mittel gegeben, den durch die Klassensteuer für den Staatsbedarf aufzubringend-

den Betrag, nach einer den verschiedenen Zahlungskräften möglichst nahe kommenden Weise, unter sich aufzubringen, wodurch die Schwierigkeit der Veranlagung gehoben, und der Willkühr in der Classification möglichst vorgebeugt wird, die Staats-Kassen gegen ihre bisherigen Einnahmen nichts verlieren, und das Geschäft der Umlagen durch die ständische Mitwirkung im Vereine der Behörden, an Klarheit, Offenheit und Zutrauen gewinnt. Als Haupt-Momente sind: das Contingent selbst, dessen Auffindungs-Weise und die Grundlagen zur Untervertheilung, zur Beurtheilung gezogen worden, wodurch bei allgemeiner Stimmenmehrheit im allerunterthänigsten Gutachten folgende motivirte Anträge an Se. Majestät den König gerichtet wurden:

- 1) daß, vorbehaltlich der ehrerbietigst erbetenen allenfallsigen Minderung des Provinzial-Steuer-Contingents bis auf die früher von den getreuen Ständen angebotene Summe von Einer Million für die Staats-Kasse, ohne jedoch die Einführung der Contingentirung davon abhängig zu machen, eine Anordnung der einzelnen Regierungs-Contingente vorerst nicht erforderlich erschienen habe, daß jedoch ganz gehorsamst anheim gegeben werde, eine Prüfung der einzelnen Contingente, wie solche für die verschiedenen Regierungsbezirke Statt finden, während der ersten drei Jahre, nach der im Vortrage angedeuteten Art eintreten zu lassen.
- 2) Daß zur Repartition der Regierungs-Contingente auf die Kreise und weiter auf die Gemeinden, mit einem Reserve-Fonds von 10 Prozent, 65 Prozent auf die Bevölkerung, 20 auf die Gewerbesteuer und 5 auf die Grundsteuer berechnet, und hiernach der §. 8. des Entwurfs modificirt werden möge.
- 3) Daß Se. Majestät geruhen möge, den Kreisständen zu gestatten, zu den im Entwurf bewilligten 18 Stufen noch Zwischensätze ausnahmsweise beizufügen, die nach den örtlichen Verhältnissen nöthig befunden werden und von der Vertheilungs-Behörde des Departements zu genehmigen seyn würden. Endlich
- 4) wurde der Antrag des Ausschusses einstimmig genehmigt, Se. Majestät dem Könige und den hohen Ministerien den besonders tief empfundenen Dank der Provinz für die huldreiche Gewährung der ständischen Anträge in Beziehung auf die Klassensteuer ehrerbietigst auszusprechen, wodurch die lauten Wünsche des Volkes eine gerechte Würdigung gefunden und die öffentliche Meinung mit den Einrichtungen der Zeit sich versöhnt habe.

Zweiter Abschnitt.

Diejenigen Gegenstände, welche

- a) durch Mittheilung hoher Staatsbehörden dem Landtage zur Begutachtung zugestellt sind, so wie
- b) specielle Anträge der Abgeordneten und Petitionen aus der Provinz.

1.

Die Allerhöchst befohlene nähere Berathung über die Angelegenheiten der Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg veranlaßte den ehrerbietigsten Dank der ständischen Versammlung, daß der Rheinprovinz die auferlegte Verbindlichkeit zur Erbauung eines Landwehrzeughauses Allergnädigst erlassen ist. Die fruchtlose Unterhandlung mit der Provinz Westphalen, welche sich zu keinem größeren Kostenaufwande, als die ähnliche mindervorzügliche Anstalt in Marsberg erfordert, geneigt erklärt hat, veranlaßte die rheinischen Stände zu der Erklärung, die Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg fernerhin allein für die Rheinprovinz beibehalten zu wollen, und macht es eben so nothwendig, als ausführbar die überflüssigen Räume der Siegburger Anstalt zur Unterbringung unheilbarer Irren aus den Rheinprovinzen zu benutzen. Die Aufbringung der Kosten ist wegen der Wichtigkeit einer angemessenen Vertheilung wiederholt geprüft worden. Nach einstimmiger Meinung, selbst der Städte-Abgeordneten, ist der Wohlstand des Landmanns, durch die seit 10 Jahren zu unverhältnißmäßigen Preisen geschlossenen Domainen-Ankäufe, durch Erschwerung der Produkten-Ausfuhr auf dem Rhein, besonders aber durch Unverhältnißmäßigkeit der Grundsteuer zu den niedrigen, nur durch Folge einer Missernde augenblicklich gestiegenen Getraidpreise in größerem Maaße als jener der Gewerbtreibenden gesunken, und in Betracht, daß die Gewerbesteuer von den auf andere Steuern lastenden Staats- und Communal-Abgaben fast überall frei blieb, ist bei den versammelten Provinzial-Ständen der Glaube begründet worden, daß, obgleich die Gewerbesteuer nach der Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs zur Vertheilung allgemeiner Staatslasten nicht geeignet ist, dieselbe doch zur Umlage von provinziellen Lasten mit benutzt werden dürfe, wie dieses auch wegen Aufreibung der Landtagskosten durch Art. 18. der Allerhöchsten Verordnung vom 13. July 1827 genehmigt ist, daß jedoch der geringe Prinzipal-Betrag der Gewerbesteuer es nothwendig mache, mehrere Jahre zur Rückersstattung der nach der Grundsteuer entnommenen Vorschüsse zu bewilligen.

Irren-Heil-
Anstalt zu Sieg-
burg.

Demnach erlaubten die getreuen Stände sich, die ehrfurchtsvolle Bitte zu erneuern:

daß die Einrichtungs- und Unterhaltungskosten der Irrenheil-Anstalt zu Siegburg schließlich zu zwei Drittheil nach den Grund- und zu einem Drittheil nach den Gewerbesteuer-Rollen aufgebracht, die bisherigen Vorschüsse der Grundsteuerpflichtigen jedoch, von den Gewerbetreibenden erst in zehnjährigen gleichen Summen erstattet resp. gutgeschrieben werden mögen.

Im Falle diese Bitte unstatthaft befunden werden sollte, geht die allerunterthänigste Bitte dahin:

daß Se. Königliche Majestät Allergnädigst zu verordnen geruhen möchten, daß eine Drittheil der Kosten in solchem Verhältniß auf die Klassen, Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Orte umzulegen, daß überall ein gleicher Theil auf jeden Kopf falle; der Antheil aber, welcher auf Mahl- und Schlachtsteuerpflichtige Orte kommt, in der Art vertheilt werde, daß zwei Drittheil auf die Schlacht- und ein Drittheil auf die Mahlsteuer komme.

2.

Durch ein hohes Ministerium ist den rheinischen Provinzialständen eine Auskunft über die Wünsche und Beschwerden des ersten Landtages in Bezug auf die Catasterangelegenheit mitgetheilt worden. Dieser, für das specielle Interesse der Provinz höchst wichtige Gegenstand, ist der reiflichsten Prüfung unterworfen und beschlossen worden, folgende, in einem übereinstimmend genehmigten Gutachten des Ausschusses erläuterten, Anträge Sr. Königlichen Majestät zur Allerhöchsten Berücksichtigung vorzulegen.

Grundsteuer.
Cataster.

1) Die in dem Gesetz vom 30. May 1820 als zweckmäßig bezeichnete allgemeine Revision der Grundsteuer in allen Provinzen der Monarchie baldmöglichst eintreten, und entweder durch Ausdehnung des Catasters auf die östlichen Provinzen, oder durch andere der weisen Einsicht Sr. Königlichen Majestät als geeignet erscheinende Mittel zur Ausführung bringen zu lassen, damit dadurch die so huldreich als landesväterlich ausgesprochene Versicherung, eine der Lieferungs-fähigkeit und der Wohlhabenheit jedes Landestheils entsprechende Vertheilung der Staatslasten feststellen lassen zu wollen, um so eher erreicht werde.

2) Allergnädigst zu verordnen, daß in der festgesetzt werdenden Parzellen-Bermessung, die in dem Vortrage des Ausschusses bemerkten Verbesserungen, um das Werk so gemeinnützig als möglich zu machen, durch die Cataster-Behörden eingeleitet werden sollen.

3) Daß die in den Rollen vorkommenden Catastral-Reinerträge, oder vielmehr die Verhältnißzahlen, schon jetzt auf die angetragenen zwei Drittheile herabgesetzt werden möchten, indem diese zu hoch angesetzten Erträge einen höchst nachtheiligen Einfluß, sowohl auf das Catasterwerk selbst, als auf den bürgerlichen Verkehr, ausüben, und daher es sehr zu wünschen sey, daß solche dem wahren nachhaltigen Ertrage so nahe als möglich gebracht würden.

Dieser Antrag ist um so mehr unterstützt worden, als diese Herabsetzung in der Vertheilung der Grundsteuer durchaus keinen Nachtheil bringt, wohl aber die in dem ersten Antrage gedauert und noch bestehenden Besorgnisse beseitigen wird.

4) Daß über alle Beischläge und Zulags-Prozente, welche zu Provinzial-Zwecken in der Folge erhoben werden, von den Königlichen Regierungen besondere Rechnungen geführt, und den Provinzialständen bei ihrem jedesmaligen Zusammentritt vorgelegt, und

5) der Anschlag der Mühlen, Fabriken u. s. w. als integrierender Theil des Steuer-Capitals beibehalten, oder: im Falle die Beibehaltung des Anschlages in Beziehung auf das allgemeine Besteuerungs-System des Staates nicht geschehen kann, die darauf fallende Quote dem Contingente der Provinz abgeschrieben werde, daß endlich,

6) um alle Ausdehnung oder Mißverständnisse der Gesetze zu heben, in der Folge die Domanal-Försten und Königlichen Ward-Gründe gleich dem übrigen Grund-Eigenthum, wie solches in dem §. 5. des Gesetzes vom 30. May 1820 schon verordnet ist, in den Steuer-Anschlag gebracht werden mögen.

5.

Corrections-Haus
in Brauweiler.

Die getreuen Stände haben die ihnen von der Oberpräsidial-Behörde vorgelegten Pro Memoria's über die jetzige Lage der Arbeits-Anstalt in Brauweiler in prüfende Erwägung gezogen, und die ehrerbietige Bitte vorgetragen:

1) daß die Anstalt in Brauweiler ausschließlich zur Aufnahme der muthwilligen, die öffentliche Sicherheit bedrohenden und arbeitsfähigen Gewohnheits-

Bettler, so wie der Landstreicher bestimmt, und daß der vorhandene Raum für 600 erwachsene Häuslinge, nach Maaßgabe der ganzen Bevölkerung, auf die vier Regierungsbezirke Aachen, Cöln, Düsseldorf und Coblenz vertheilt werde.

- 2) Daß Gewohnheits-Bettler auf den Antrag der Ortsbehörde, durch die Landespolizeibehörde dahin abgeführt werden dürfen; die Abführung der Landstreicher aber, auf ein erlassenes gerichtliches Urtheil gegründet seyn müsse.
 - 3) Daß der projectirte Neubau zur Aufnahme von 300 Kindern ausgeführt bleiben möge.
 - 4) Daß das Cassenwesen der Anstalt durch das Bank-Comptoir in Cöln geführt werde, und zwar in solcher Weise, daß demselben die sämmtlichen Einnahmen zuzuwenden; die Geldbedürfnisse aber durch Anweisung auf dasselbe zu bestreiten, und darüber eine laufende jährlich abzuschließende Rechnung unter Vergütung der üblichen Zinsen, mit der Anstalt zu führen sey.
 - 5) Daß keine neuen Pensionen anders als auf das Gutachten der Stände zur Last der Anstalt creirt werden mögen.
 - 6) Daß eine gemischte Verwaltungs-Commission, nach Analogie der bereits für die Irren-Heilanstalt zu Siegburg bestehenden, gebildet werde, welche unter der Oberaufsicht des Oberpräsidenten der Provinz die Verwaltung der Anstalt leite, und ihren Sitz in Cöln habe; daß aber diese Commission nächst dem den Auftrag erhalte:
 - a) genau und umsichtig zu prüfen, ob der Neubau einer Wohnung zur Aufnahme von 300 Kindern zweckmäßig erscheine, oder ob es:
 - b) nicht vortheilhafter wäre, Vorkehrungen zu ihrer Unterbringung in Cöln oder einer andern Stadt zu treffen, und
 - c) ob dergleichen Kinder nicht besser an Familien auf dem Lande, oder bei Handwerkern in den Städten, unter Aufsicht der Anstalt untergebracht würden, ferner
 - d) zu ermitteln, woher die dazu nöthigen Gelder zu schaffen seyn würden, und darüber, so wie über den genauen Zustand der Anstalt, dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten.
- Für den Fall der Allergnädigsten Bewilligung einer gemischten Verwaltungs-Commission ist von der ständischen Versammlung die Wahl ihrer Mitglieder vorläufig erfolgt:

A. Als Deputirte wurden nämlich gewählt:

- 1) Der Landtags-Abgeordnete von Hauer, aus dem Stande der Ritterschaft.
- 2) Der Landtags-Abgeordnete Merkens, aus dem Stande der Städte.

B. Als Stellvertreter

- 1) der Landtags-Abgeordnete Freiherr von Bodelschwing, aus dem Stande der Ritterschaft.
- 2) Der Landtags-Abgeordnete Kolshoven, aus dem Stande der Landgemeinden, und ist diese Wahl der Allerhöchsten Bestätigung Sr. Königlichen Majestät ehrerbietigst vorgelegt.

Der Abgeordnete der Stadt Trier hat den Wunsch zu erkennen gegeben, daß Landarmenhaus zu Trier möge so, wie die Anstalt zu Brauweiler, seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben werden, und die in Betreff des Landarmenhauses in Brauweiler in Vorschlag gebrachte Anordnung, mit Vorbehalt jener Modificationen, welche besondere örtliche Verhältnisse erheischen, auf das Landarmenhaus in Trier anwendbar erklärt werden. —

Die Stände-Versammlung hat auch diesen Wunsch der Allerhöchsten Prüfung Sr. Majestät des Königs vorlegen zu dürfen geglaubt.

4.

Das hohe Staatsministerium hat den versammelten Provinzial-Ständen einen Bericht des Oberberg-Amtes zu Bonn zugehen lassen, um daraus die Gründe zu entnehmen, welche der Heranziehung der Bergwerke zu den Beiträgen für den Straßenbau und sonstige Communal-Bedürfnisse entgegen stehen. Eine strenge Prüfung der darin enthaltenen Angaben und Erläuterungen, hat die getreuen Stände zu dem erneuerten allerunterthänigsten motivirten Antrag veranlaßt, daß Se. Königliche Majestät die Mitheranziehung der Bergwerke zu den Straßen- und Communal-Lasten nach Maaßgabe ihrer dem Staate schuldigen, und der Grundsteuer gesetzlich gekünftlichen, fixen Steuer zu verordnen geruhen wollen.

5.

Gewerbesteuer. Nach der im Landtags-Abschiede vom 13. Juli 1827 im Abschnitte B. No. 4. enthaltenen Allerhöchsten Verfügung, wonach die von dem ersten rheinischen Provinzial-Landtag eingereichte Darstellung der Handels- und Fabrik-Verhältnisse

Beiträge der
Bergwerke zu den
Gemeindelasten.

einer näheren Prüfung unterworfen werden sollen, haben die getreuen Stände sich erlaubt, die darin enthaltenen noch nicht erledigten Beschwerden der Allergnädigsten Berücksichtigung Sr. Majestät des Königs erneuert zu empfehlen, und insbesondere darauf in tiefster Ehrfurcht angetragen:

daß eine Revision des Gewerbesteuer-Gesetzes angeordnet, und es dem nächsten Landtage vergönnt werden möge, sein allerunterthänigstes Gutachten darüber abzugeben.

Zugleich ist der Antrag, welcher wegen Lösung der Gewerbescheine in vorerwähnter Darstellung enthalten war, wiederholt angeregt und auf die Aufhebung dieser Steuer ehrerbietigst angetragen worden.

6.

Se. Königliche Majestät sind ehrfurchtsvoll gebeten worden:

bei der Revision der Gerichts-Gebühren-Taxordnung eine Herabsetzung und Ermäßigung der Sätze, und eine Gleichstellung aller Beitragspflichtigen einzutreten, und das künftige Gesetz über die Gebühren-Taxordnung vor seiner Einführung an die Stände zur Berathung Allergnädigst gelangen zu lassen, die Sportelfreiheit des Fiskus nicht nur aufzuheben, sondern auch die gesetzliche Bestimmung huldreichst zu erlassen, daß «alle Rechtsansprüche ohne Ausnahme bei den Gerichten gegen ihn geltend gemacht werden können», die Anordnung des Staats-Ministeriums vom 20. Juli 1818, und die Verordnung vom 4. Februar 1823, so wie jede andere gesetzliche Bestimmung, in so weit, als sie solche Rechts-Ansprüche der Cognition der gewöhnlichen Gerichte entziehen, außer Kraft gesetzt werde, auch die Domainen-Verwaltungen hinsichtlich der Erhebung der aus Verträgen entspringenden Gefälle und der besfalligen Contestationen, mit Beseitigung des eigenmächtigen executiven Verfahrens, den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu unterwerfen, wogegen jedoch die Fürsten von Solms-Braunfels und zu Wied, sich in einem Separat-Votum zu verwahren verpflichtet hielten, indem ihnen in der Erhebung der Domainen-Gefälle gleiche Rechte mit den königlichen Behörden gesetzmäßig zugesichert worden sind; den Unterschied zwischen den Communal- und Privat- und den Domanal-Förstern in Beziehung auf die Glaubwürdigkeit ihrer Frevelprotocolle aufzuheben, und

eine gesetzliche Bestimmung dahin Allergnädigst zu erlassen, daß in den

Verschiedene gerichtliche und Verwaltungsgesetze.

Ermäßigung der Gerichts-Gebühren.

Resort-Reglement.

Executions-Befugniß der Domainen-Verwaltung.

Privat-Först-Bedienten.

Rückwirkende Kraft der Gesetze.

Rheinprovinzen keinem Gesetze, so wenig jetzt als in der Zukunft, eine rückwirkende Kraft gegeben werden könne.

7.

In dem Landtags-Abschiede vom 13. July 1827 ist zwar dem allerunterthänigsten Antrage: die überlebenden Ehemänner gleich den Ehefrauen vom Erbschafts-Stempel zu befreien nicht Statt gegeben worden. Die getreuen Stände haben durch motivirte Erklärungen eine erneuerte ehrerbietige Bitte dahin gestellt:

daß die überlebenden Ehemänner, welche unter der Herrschaft älterer Provinzial-Statute ihre Ehen geschlossen haben, von dem ihnen bis jetzt irrig abgeforderten Erbschafts-Stempel wegen des Nachlasses ihrer Ehefrauen verschont bleiben mögen.

8.

Die, von der Gesetzgebung auf dem linken Rheinufer gebotene Veibringung einer Notorietäts-Acte, in häufiger Ermangelung der Geburtscheine, bei allen Heirathen, ist größtentheils so kostbar und drückend, daß die ständische Versammlung Sr. Königliche Majestät ehrfurchtsvoll gebeten hat, eine gesetzliche Bestimmung huldreichst zu erlassen, wodurch die Verordnung der Oestreichisch-Bairischen Landes-Administrations-Commission vom 11. August 1814, welche auf dem rechten Moselufer noch gültig ist, auch für die übrigen Theile der Provinz anwendbar erklärt würde.

9.

Die treu gehorsamsten Stände glauben den früheren unterthänigsten Antrag wegen Aufhebung oder Fixation der Transcriptions-Gebühren, bei Ueberschreibung der Veränderung des Grund-Eigenthums erneuert in tiefster Ehrfurcht Sr. Königlichen Majestät vortragen zu dürfen, indem sie nur darauf antragen:

daß die gedachte Abgabe auf beiden Rheinufnern gleich gestellt, und mithin die des linken Rheinufers auf den Satz heruntergesetzt werde, der auf dem rechten Rheinufer da, wo die französische Hypotheken-Ordnung noch gilt, erhoben wird.

10.

Gegen das Gesetz vom 21. April 1825, den Grundbesitz, Reallasten und die bäuerlichen Verhältnisse in dem ehemaligen Herzogthum Berg betreffend, welches gleichzeitig auch für das ehemalige französische Lippe-Departement anwendbar ge-

Erbschafts-Stempel von überlebenden Ehemännern.

Notorietäts-Acte.

Transcriptions-Gebühren.

Gesetze vom 21. April 1825.

macht worden, waren der Stände-Versammlung mehrere Bedenken vorgetragen worden, die sich durch die Erfahrung, seitdem dieses Gesetz in Ausführung gebracht ist, welches zur Zeit des ersten rheinischen Landtages noch nicht der Fall war, vielfach herausgestellt haben. Nachdem der damit beauftragte Ausschuss, diesen wichtigen Gegenstand geprüft hatte, wurde von der Stände-Versammlung beschloffen, Sr. Königlichen Majestät die ehrerbietigste Bitte vorzutragen:

das Gesetz vom 21. April 1825, so weit solches den Grundbesitz, die Realberechtigungen und die bäuerlichen Verhältnisse, in dem zur Rheinprovinz gehörigen Theile des ehemaligen Großherzogthums Berg, und des Lippe-Departements betreffen, einer nochmaligen Prüfung, mit Zuziehung ortskundiger Rechtsgelehrten unterwerfen, deren Resultate aber, nach der, im Gesetze vom 5. Juny 1823, Allergnädigst ausgesprochenen Bestimmung, den getreuen Ständen, als einen provinziellen Gegenstand, zur allerunterthänigsten Begutachtung mittheilen zu lassen, immittelst aber Allergnädigst zu verordnen, daß jede Nachforderung von Rückständen aller Art, wie solche aus diesem Gesetze irgend abzuleiten seyn möchte, bis einschließlic 1828, und ohne die specielle Verfügung wegen des Fünftel-Abzugs vom Zehnten desfalls länger abzuwarten, gänzlich suspendirt werden möge.

11.

Um in der Rheinprovinz dem Mangel eines, das Recht des Eigenthums gegen die fiscalischen Ansprüche schützenden, Zeitpunkts abzuhelfen ist darauf angetragen worden, daß Se. Königliche Majestät Allergnädigst zu verordnen geruhen wolle:

Normaljahr we-
gen fiscalischer
Ansprüche.

daß der ruhige Besitz einer Sache oder eines Rechtes, während des Jahres 1815 in der Rheinprovinz, den Besitzer in allen Fällen gegen alle fiscalischen Ansprüche schützen solle.

12.

Die Erwägung, daß zur Erleichterung der Concurrnz mit den Nachbarstaaten, es für die Bergwerksbesitzer von größtem Nutzen wäre, daß die Bergwerks-Gesetze, welche auf dem linken Rheinufer gelten, auch auf dem rechten Rheinufer eingeführt werden, hat den allerunterthänigsten Antrag veranlaßt, daß in Hinsicht der motivirten Gründe Se. Majestät der König geruhen wolle, bei der Revision der Gesetzgebung auf die nachbarlichen Anordnungen Berücksichtigung nehmen zu lassen.

Bergwerks-Gesetze.

13.

Hypotheken-An-
gelegenheit.

Se. Königliche Majestät sind ehrerbietigt gebeten worden, die Wiederherstellung der durch Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktoriums, vom 5. Januar 1825, abgeschafften früheren Observanz Allerhöchstdigst zu befehlen und den Hypothekenämtern es zur Pflicht zu machen, den eingeschriebenen Hypothekengläubigern von dem bevorstehenden Ablauf der zehnjährigen Proscriptionsfrist jedesmal angemessene Zeit vorher, schriftliche Anzeige zu machen.

14.

Befreiung der
Gemeinde-Kassen
von fremdartigen
Ausgaben.

Die Allerhöchste Versicherung in dem Landtags-Abschiede vom 13. July 1827 im Abschnitte B. N^o 3.:

«daß bei den Anforderungen des Staates an die Gemeinden auf die Zeitverhältnisse Rücksicht genommen und auf möglichste Verminderung der Communalsteuer hingewirkt werden soll; im Allgemeinen lasse sich nichts in der Sache verfügen, da die den Gemeinden obliegenden privatrechtlichen und allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeiten sich nicht aufheben lassen»
erkennen die getreuen Provinzial-Stände als eine vermehrte Aufforderung, der landesväterlichen Fürsorge die Mittel noch näher in ehrerbietigen Antrag zu bringen, welche Se. Königl. Majestät Gerechtigkeit zur Verminderung der Communal-Steuern vielleicht angemessen finden dürfte.

Die Kosten für die Stellung der Uebungs-Pferde der Landwehr-Cavallerie scheinen nach der wiederholt ehrfurchtsvoll ausgesprochenen Ansicht der getreuen Stände Sache der Staats-Casse zu seyn, welcher alle andere Ausgaben zu militärischen Zwecken überwiesen sind, da auch die Allerhöchst erlassene Landwehr-Ordnung nirgends bestimmt, daß diese Zahlung aus den Spezial-Fonds der Gemeinden erfolgen soll, und man sich schwer darein zu finden vermag, daß die Administrations-Behörden frühere freiwillige Beiträge zu dauernden Local-Auslagen zu systematisiren sich befugt halten.

Weniger bedeutend im Einzelnen, im Zusammenhange merklich fühlbar, werden den Gemeinden die Zahlung für den Hülfsservis der Landwehr-Stamm-Mannschaften, außer den Staabsorten, die Kosten für Schießscheiben, Aufbewahrung und Transport der Waffen in den einzelnen Compagnie-Stationen, und andere für rein militärische Zwecke vorkommende Ausgaben, wohin auch die theilweise von denselben geforderten Kosten der jährlichen Aushebung und die Parifi-

ausfall ist nunmehr

cationskosten für militärischen Vorspann gehören, die unter diesem Titel als Zuschuß zu dem vom Kriegsministerio vergütet werdenden unzulänglich befundenen Normal-Satz bezahlt werden müssen.

In gleicher Weise wird den Gemeinden der Beitrag zu den Civil-Vorspanns-Kosten abgefordert, die größtentheils für allgemeine polizeiliche Zwecke veranlaßt werden. Dazu kommt noch der mitunter sehr bedeutende Aufwand für den Bau und den Unterhalt der gerichtlichen Arresthäuser, Cantons-Gefängnisse und Detentionshäuser, ebenso die getrennten Beiträge zu Neubauten von Bezirks- und Kreisstraßen auf dem rechten Rheinufer, wo ein Theil der Kosten von der Staats-Kasse und ein anderer von den Gemeinden geleistet wird, obgleich die ganze Anlage nur einen Zweck für die Allgemeinheit hat, und endlich die Zahlung für verschiedene allerdings nützliche, jedoch keinen ausschließlich örtlichen Zweck habenden Provinzial-Anstalten.

Alle diese verschiedenen Zahlungen entziehen den Gemeinden für ihre örtlichen Bedürfnisse bedeutende Summen, und da den getreuen Ständen keine zureichenden Gesetze bekannt sind, wodurch den Gemeinden und den Specialfonds die in der allerunterthänigsten Vorstellung erwähnten Leistungen als eine Privatlast zugewiesen sind, so ist das ehrerbietigste Gesuch an Se. Majestät den König gerichtet worden:

daß durch ein Allerhöchst vollzogenes Gesetz, nach Grundsätzen, die aus der Natur des Staatsverbandes und aus einer richtigen Würdigung des Verhältnisses der einzelnen Gemeinden zu demselben, bestimmt werden möge: welche Ausgaben als Staatslasten, und welche als Provinzial-, Kreis- oder Gemeindelasten zu behandeln und aufzubringen sind, und erlauben die getreuen Stände sich die allerunterthänigste Bitte hinzuzufügen, dem nächsten Landtage den Entwurf eines solchen Gesetzes, wodurch jene Verschiedenheit der Lasten grundsätzlich festgestellt wird, zur Begutachtung Allergnädigst vorlegen zu lassen.

15.

Die Verbesserung der Pfarrei-Gehalte ward zufolge der Allerhöchsten Bestimmung des Landtags-Abschiedes vom 13. Juli 1827 in Berathung gezogen und sind Se. Königl. Majestät allerunterthänigst gebeten worden:

das Minimum der festen Pfarrer-Besoldung für die katholischen Geistlichen auf 300 Rthlr., und das der evangelischen Geistlichen auf 400 Rthlr. Allergnädigst zu bestimmen.

Verbesserung der
Pfarr-Gehalte.

Beim ersten Provinzial-Landtage war zwar das Gehalt der katholischen Geistlichen, in Betracht der von ihnen zu beziehenden Stol-Gebühren, auf 220 Rthlr. angenommen worden, es hat sich jedoch bei näherer Prüfung ergeben, daß in den meisten Fällen diese Gebühren zu hoch in Anschlag gestellt waren. Die ständische Versammlung hat die Gründe ehrerbietigst vorgetragen, wonach diese Erhöhung der Pfarrei-Gehalte nicht aus Communal-Mitteln, sondern vom Staate zu bestreiten wäre, und der Gnade Sr. Königlichen Majestät ferner allerunterthänigst anheimgestellt:

die Versorgung der durch Krankheit und Alter zum Dienst der Kirche unfähig gewordenen Pfarrgeistlichen huldreichst zu sichern.

16.

Besoldung der
Superintendenten
und Land-
Dechanten.

Eine jährliche Remuneration der katholischen Land-Dechanten und evangelischen Superintendenten ist gleichmäßig in allerunterthänigsten Antrag gestellt worden.

17.

Chausseen in
Verziehung auf
Züllich.

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. October 1827 gestattet den Bau der Bezirksstraße von Düren nach Cöln gegen Verpflichtung der Gemeinden, keine Entschädigung in dem Falle fordern zu wollen, wenn militairische Rücksichten im Kriege die Zerstörung der Straße nothwendig machen sollten. Durch den bereits begonnenen Bau dieser Straße ist vermehrte Wohlfahrt für das gewerbfleißige Düren unfehlbare Folge und wird der Absatz der Produkte für die ganze Gegend nach dem Rheinischen Haupt-Marktplatz Cöln erleichtert.

Aus diesem Grunde finden die Provinzial-Stände sich veranlaßt, die ehrfurchtsvolle Bitte vorzutragen:

daß Se. Königliche Majestät geruhen wolle, auch den Bau der Bezirksstraßen von Brühl nach Lieblar und den jeder andern zur Umgehung der Festung Züllich im Kriege möglicher Weise benutzbaren Straße unter demselben Vorbehalt Allergnädigst zu erlauben: daß, wenn die Zerstörung solcher Straßen im Kriege nothwendig erachtet wird, dann den betroffenen Gemeinden so wenig als dem Lande dafür irgend eine Entschädigungs-Forderung an den Staat zustehen solle.

18.

Sonstiger
Chaussee-Bau.

Mit ehrerbietigster dankbarster Anerkenntniß alles dessen, was für den Ausbau und die Unterhaltung der Straßen bereits geschehen ist, ist die allerunterthänigste

nigste Bitte vereinigt vorgetragen worden, die Vollendung der noch nicht fertigen Straßen und die gehörige Instandsetzung der anderen Straßen huldreichst ausführen zu lassen.

Insbefondere ist der Antrag:

die Straße von Beul nach Siegburg und die Brücken über die Saynbach, die Sieg und die Agger Allergnädigst bauen zu lassen, allgemein unterstützt worden, um dadurch eine sichere, von dem Wechsel der Witterung unabhängige Communication auf dem rechten Rheinufer zu erhalten; wobei bemerkt wurde, daß es um so weniger Bedenken finden könne, dieser Straße den Platz unter den Staatsstraßen anzuweisen, als die Chausséegeld-Einnahme auf derselben, selbst in ihrem gegenwärtigen Zustande, nicht unbedeutend sey.

Ebenmäßig ist wegen der baldigen Vollendung der Straße von Jülich über Malmedy nach Trier der desfallige Antrag bei Sr. Königlichen Majestät allerunterthänigst beantwortet worden.

19.

Nach dem Landtags-Abschiede vom 13. Juli 1827 sind bereits weitere Erörterungen veranlaßt, in deren Verfolg die Allerhöchste Entscheidung wegen Aufhebung der von den ehemaligen Nassauischen Gemeinden noch geleisteten Chaussée-Baudienste erfolgen wird. Nassauischer
Chaussée- u. Dienst.

Die ständische Versammlung findet sich durch die huldreiche Berücksichtigung ihres früheren allerunterthänigsten Antrags aufgefordert, unter Beibringung neuer Thatsachen die ehrfurchtsvolle Bitte an Sr. Königliche Majestät zu richten, daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen:

bei der in Folge der eingeleiteten Erörterungen vorbehaltenen Entscheidung, die frühere Verwendung der Stände um Aufhebung der Chaussée-Frohnden in den vormals Nassauischen Gemeinden nicht allein landesväterlich zu berücksichtigen, sondern auch eine diesen doppelt gedrückten Gemeinden, für die seit der Aufhebung der Wegegeld-Freiheit geleisteten Frohdienste, wohlgebührende billige Entschädigung zu gewähren.

20.

Die ehrerbietige Bitte ist erneuert vorgetragen worden, daß es Sr. Königl. Majestät gefallen möge, der Beschränkung der Einwohner der Stadt Weg- Chaussée- u. Barri-
eren bei Weglar.

lar durch Zurücklegung der Hebestellen des Wegegeldes, außerhalb der städtischen Feldmark huldreichst abzuheffen.

21.

Lotterien.

Der Antrag eines Abgeordneten auf Abschaffung der Lotterien, insbesondere der kleinen Lotterie, ward von der Versammlung erwogen und unterstützt, indem selbige nachtheilig auf die Sitten und Wirthschaftlichkeit des Volkes wirkt und nicht als richtige Basis des Staats-Einkommens zu betrachten ist. Sr. Königl. Majestät ist demnach die allerunterthänigste Bitte vorgetragen worden:

in den Rheinprovinzen die Lotterie so bald als möglich außer Wirksamkeit treten zu lassen, und zwar zuerst die sogenannte kleine Lotterie, als diejenige, wodurch die unteren Volksklassen so wie Kinder und Dienfiboten am leichtesten in Verführung kommen.

22.

Wehlar'sche
Schulden.

Die Stände-Versammlung hat, in Erwägung der im Antrage enthaltenen besonderen Verhältnisse, zu Gunsten der Inhaber der auf die Wehlarer Rent- und Steuer-Kasse radicirten, von der Krone Preußen übernommenen Forderungen, welche im 24 Guldenfuß ausgestellt sind, Sr. Königlichen Majestät das allerunterthänigste Gesuch vorgetragen:

daß die Zinsen dieser Schuld nicht mehr, wie es seit einigen Jahren geschehen ist, nach Preußischem Gelde, den Thaler zu 108 Kreuzer, sondern wie die Obligation es vorschreibt, im 24 Guldenfuß berechnet, bezahlt, und eine Entschädigung des dadurch bisher entstandenen Verlustes Allergnädigst angeordnet werden, auch die angetragene Ausfertigung neuer Preussischer Staatsschuldsscheine, zahlbar au porteur, für die Stadtglaubiger im Betrage der Capitalforderung, huldreiche Genehmigung finden möge.

23.

Hülfs-Gendar-
merie.

Sr. Königliche Majestät sind allerunterthänigst gebeten worden, die Besoldung der Hülfs-Gendarmen von den Rheinprovinzen Allergnädigst abnehmen und solche aus Staats-Mitteln bestreiten zu lassen.

24.

Verwendung für
Burg.

Eine Vorstellung der Gemeinde Burg, Kreises Lennep, im Regierungsbezirk Düsseldorf, worin eine Erleichterung des Hausier-Gewerbes, welches mit den

dort gefertigten wollenen Decken betrieben wird, und der einzige Nahrungsweig der Einwohner jenes Drees ist, dringend gewünscht wird, wurde von der ständischen Versammlung der Gnade Sr. Majestät des Königs vorgelegt und zur Aufhülfe der Gemeinde Burg, weil deren Verfall nachtheiligen Einfluß auf die Industrie und allgemeinen Lebensverhältnisse der dortigen Umgegend herbeizuführen droht, in ehrerbietigsten Antrag gestellt:

ausnahmsweise, und zu verminderten Sätzen, den selbständigen Deckenfabrikanten von Burg Hausier-Gewerbefcheine zu gewähren, und die für das Militär in der Provinz nöthigen Decken vorzugsweise durch dortige Unternehmer liefern zu lassen. Es wurde außerdem die Benutzung des Schlosses in Burg zu irgend einer Anstalt, und die Anlage einer höheren Schule der Allerhöchsten Erwägung anheimgestellt.

25.

Die in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. May d. J. Allergnädigst ausgesprochenen Modificationen in Betreff des Allodifications-Zinses, verehren die getreuen Stände in tiefem Dankgefühl, halten jedoch die ehrerbietige Bitte für gerechtfertiget, daß Se. Königl. Majestät geruhen mögen, den Allodifications-Zins gänzlich zu erlassen und niederzuschlagen.

26.

Die Befreiung der schuldenfrei verkauften Domainen von dem Beitrag zu den Schulden der Gemeinden ist zwar in dem Landtags-Abschiede vom 13. July 1827 durch Allerhöchste Bestimmung bestätigt worden; da jedoch diese Angelegenheit tief in die Wohlfahrt der Gemeinden eingreift, so glaubte die ständische Versammlung die allerunterthänigste Bitte nochmals vortragen zu dürfen:

daß Se. Königliche Majestät geruhen wollen, den Theil der Gemeindefschulden, welche auf die zur Zeit der Zwischenherrschaft von allen Gemeindefschulden frei verkauften neuen Domainen fällt, welche aus eingezogenen geistlichen Gütern bestehen, Allergnädigst auf die Staatskasse zu übernehmen.

27.

Handels-Ver-
bindungen mit
dem Auslande.

Die getreuen Stände sehen mit vollem Vertrauen den Maaßregeln entgegen, welche von Sr. Königl. Majestät zur Beförderung der Gewerbsamkeit der Provinz angeordnet werden, halten sich aber in Erwägung der traurigen Lage der dabei betheiligten Fabrikbezirke verpflichtet, die verderblichen Folgen allerunterthänigst vorzutragen, welche die neuerdings erhöhten Zollabgaben in Holland und Frankreich für den Verkehr mit jenen Ländern haben, und wagen nochmals die ehrerbietige Bitte um Abhülfe durch Anordnungen, welche Sr. Königl. Majestät am geeignetsten halten, eine günstige Aenderung herbeizuführen.

Die Stände-Versammlung hat ferner den Wunsch ausgesprochen, durch Anerkennung der Regierung von Mexico und durch Abschluß eines Handelsvertrags mit derselben die bedeutenden Capital-Anlagen Preussischer Unterthanen in Mexico zu sichern, und durch den erleichterten Verkehr mit diesem Lande denselben Vortheil zu erreichen, welchen Sr. Majestät der König der Niederlande seinen Unterthanen durch diese Anerkennung bereitet hat.

28.

Kur- förmliche
Obligationen.

In Beziehung auf das Schuldenwesen des ehemaligen Kurfürstenthums Köln, erkennen die getreuen Stände sehr wohl, daß eine Vermischung der allgemeinen Staatsschuld mit den provinziellen Landesschulden nicht zulässig ist. Die Prüfung erneuerter Anträge, mit Berücksichtigung der Allerhöchsten, im Landtags-Abschiede vom 13. Juli 1827 enthaltenen Resolution, scheint jedoch die ehrerbietige Bitte zu gestatten:

daß die alten kündbaren und unkündbaren Obligationen und Rentverschreibungen auf Kosten der Gläubiger in neue, auf den Inhaber sprechende Provinzial-Schuldscheine umgeschrieben werden, in denen nebst den jetzt etatsmäßigen Beträgen an Capital und Zinsen in Preussischem Courant auch der ursprüngliche Münzwert, wie er aus den alten Obligationen erhellt, genau bezeichnet wäre; und daß zugleich auf einen bestimmten künftigen Zeit-Abschnitt halbjährige, ebenfalls auf den Inhaber sprechende Zins-Coupons ausgeheilt würden, die zur Unterscheidung von jenen der allgemeinen Staats-Schuldscheine, nur bei der Regierungshauptkasse in Köln zahlbar wären.

29.

Es ist ferner ein ausführlicher, mit Gründlichkeit ausgearbeiteter Bericht, die gegenwärtige Lage der Rhein-Schiffahrt mit Beziehung auf äußere und innere Handelsverhältnisse Sr. Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Prüfung und huldreichsten Berücksichtigung vorgelegt worden.

30.

Der Stand der Ritterschaft hat sich veranlaßt geglaubt, gegen das Separat-Votum, welches die früheren reichs-unmittelbaren Fürsten zu den Verhandlungen des ersten rheinischen Provinzial-Landtags in Betreff der Viril-Stimmerechtigung des ersten Standes eingereicht haben, eine Gegenerklärung allerunterthänigst vorzulegen. Die früher reichs-unmittelbaren Fürsten übergaben dagegen dem Herrn Landtags-Commissarius eine zweite Erklärung, nur in der Absicht, jeder Mißdeutung ihres beim ersten Landtage eingereichten Separat-Votums zu begegnen.

Rheinschiffahrt.
Viril- und Col-
lectiv-Stimmen
in der
Ritterschaft.

31.

Wegen eines angeblichen Mißbrauchs und unbefugter Anfertigung des rheinischen Landtags-Siegels, sind Se. Königliche Majestät allerunterthänigst gebeten worden, strenge Untersuchung Allergnädigst anordnen zu wollen; im Falle aber die Beschuldigung als unbegründet erscheinen sollte, den falschen Angeber mit der wohlverdienten Strafe zu belegen.

Portofreie An-
schrift in ständischen
Angelegenheiten.

Außer diesen vorstehenden Eingaben wurden bei dem Landtage noch mehrere andere Anträge zur Sprache gebracht, welche entweder, als ungeeignet, gänzlich zurückgewiesen, oder, wo sie Rücksicht zu verdienen schienen, an die bezüglichen Behörden abgegeben worden sind.

Eine aus acht Mitgliedern bestehende ständische Commission, welche der Landtags-Commissarius, der Allerhöchsten Anordnung gemäß, ernannt hatte, war mit Prüfung der landtagsfähigen Rittergüter zu dem Zwecke beschäftigt, die Allergnädigst vorgeschriebene Feststellung einer Matricul dieser Güter zu begründen. Diese

Commission hat die Ergebnisse ihrer Prüfung vorgelegt, und sind solche dem Landtags-Commissarius überreicht worden.

Am 25. Juni wurde der Landtag von dem Königlichen Landtags-Commissarius durch eine feierliche Rede geschlossen, und wenn mit diesem Schlusse der Landtags-Marschall des ihm durch Königliche Huld verliehenen Amtes entbunden wurde, so erforderte es doch dessen dankbarste Anerkenntniß, daß sämtliche Landtags-Abgeordnete es sich mit rühmlichem Eifer hatten angelegen seyn lassen, während der landständischen Berathungen dem Allerhöchsten Königlichen Vertrauen durch Gründlichkeit in den Arbeiten und Eintracht in den Verhandlungen, auf eine würdevolle Weise zu entsprechen, wodurch sie die so häufig ausgesprochene treue Anhänglichkeit an den verehrten Monarchen und das Königliche Haus aufs Neue bethätigten, und einer huldreichen Aufnahme ihrer Arbeiten sich schmeicheln dürfen.

Neuwied, den 2. Juli 1828.

Der Landtags-Marschall

August, Fürst zu Wied.